

1. Allgemeine Bestimmungen/ Grundlagen/ Präambel:

Der ADAC Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.

2. Veranstaltung und Veranstalter:

Die jeweilige Veranstaltung ist ein Wettbewerb und wird nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

3. Teilnehmer / Fahrer:

- 3.1. Teilnahmeberechtigt sind Personen über 18 Jahren, die im Besitz einer, für das von ihnen an den Start gebrachte Fahrzeug, gültigen Fahrerlaubnis sind.
- 3.2. Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz (mind. Nationale Stufe C) sein. Die DMSB-Lizenz ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Veranstaltung beim DMSB anzufordern, kann aber auch bei der Veranstaltung beantragt werden.
- 3.3. In den SE-Gruppen werden nur Fahrer ab dem 18. Geburtstag bis zu dem Jahr in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden mit entsprechendem Führerschein zugelassen. Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig.
- 3.4. Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen max. 5 mal zum Einsatz gebracht werden.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss:

- 4.1. Der Nennungsschluss am Tage der Veranstaltung wird in der Ausschreibung festgelegt. Dem Veranstalter steht die Möglichkeit zu, in der Ausschreibung folgenden Satz aufzunehmen: Nachnennungen können so lange angenommen werden, so lange das Training der jeweiligen Klasse noch nicht beendet ist. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.2. Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB-Reglements sind nicht zugelassen.
- 4.3. Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

5. Zugelassene Gruppen/Klassen:

Die Fahrzeuge müssen dem Anhang „J“ zum ISG und/oder den DMSB Bestimmungen entsprechen (Ausnahme: Gruppe SE)

- 5.1. Gruppe G (gemäß DMSB-Fahrzeugliste)
Gruppe F
Gruppe H
Gruppe SE (nur straßenzugelassene Fahrzeuge)
- 5.2. Mit 3 Startern ist eine Klasse „voll“. Nicht volle Klassen werden für die Tageswertung mit der/den nächsthöheren Klasse/n zusammengelegt.
- 5.3. Es wird empfohlen, die Fahrzeuggruppen wie folgt zusammenzufassen:

G	G 1 und G 2, G 3 und G 4, G 5, 6, 7	Klasse 1, 3 und 5
H	bis 1600 ccm, über 1600 ccm	Klasse 13 und 14
F	bis 1600 ccm, bis 2000 ccm, über 2000 ccm	Klasse 9, 10 und 11
SE	ohne Hubraumeinteilung	Klasse 16



6. Reifen:

In der Gruppe F sind Reifen und Räder freigestellt und müssen daher 2012 analog zum DMSB-Reglement nicht im Schein bzw. im Brief eingetragen sein. Es dürfen nur Fahrzeuge der Gruppe H mit Slicks starten. In den Gruppen G, SE und F sind keine Slicks erlaubt.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme:

- 7.1. Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 7.2. Bei der Dokumentenabgabe wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.
- 7.3. Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt.

8. Durchführung:

8.1. Abmessungen der Strecke pro Lauf:

Mindestlänge:	400 m
Höchstlänge:	bis 1000 m
Mindestbreite:	5 m

8.2. Streckenmarkierung:

Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3. Streckenaufbau und Wertungsaufgaben:

- 8.3.1. Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:
 - a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
 - b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
 - c) Torfolge
 - d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, mit 8 Pylonen je Seite anzulegen ist.
 - e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom).
 - f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen.
- 8.3.2. Die unter 8.3.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.
- 8.3.3. Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Vorstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 8.3.4. Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 30% der



Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

8.3.5. Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.

8.3.6. Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

8.4. **Startaufstellung:**

An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden.

8.5. **Training:**

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge. Ein Trainingslauf kann nicht wiederholt werden, selbst dann nicht, wenn ein auf der Strecke liegender Pylon den Fahrer behindert.

8.6. **Wertungsläufe:**

8.6.1. Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Sportabteilung. Die Streckenbreite muss mindestens 5 m betragen.

8.6.2. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor und das Ziel wird fliegend durchfahren.

8.6.3. Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll. Die Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

8.6.4. Der Fahrer, der zur Einführungsrunde gestartet ist, zählt als Starter der betreffenden Klasse.

8.6.5. Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.6.6. Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholtem Durchfahren des Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

8.7. **Sonderläufe und Sonderklassen:**

Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung. An Sonderläufen dürfen nur Fahrer, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind, teilnehmen.

8.8. **Parc Fermé:**

Die Parc-Fermé-Bestimmungen treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes in Kraft. Der Ort, an welchem sich der Parc Fermé befindet, ist in der Ausschreibung anzugeben.

8.9. **Streckenposten/Sachrichter:**

Die Streckenposten gelten als Sachrichter. Ihre Entscheidungen hinsichtlich einer gefallenen oder aus der Umrandung verschobenen Pylone sind nicht anfechtbar. Die Sachrichter müssen ein schriftliches Fehlerprotokoll führen. Einsprüche gegen einen Sachrichterentscheid sind nicht zulässig.

Streckenposten sind so zu postieren, dass keine Gefährdung möglich ist.

9. Wertung:

- 9.1. Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit (Fahrzeit und Strafzeit). Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.
- 9.2. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

10. Wertungsstrafen:

- 10.1. Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlichen erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingeleiteter Beschwerde überprüft werden.
- 10.2. Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:
 - a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
 - b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
 - Nichtpassieren eines Tores,
 - Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - Auslassen einer Pylonengasse.
- 10.3. Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:
 - Auslassen der Zielgasse
 - Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
 - Umgehung der Abnahme
 - Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes
 - Mehr als 3maliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf
- 10.4. Startet ein Fahrer nachweislich in einer falschen Klasse und wird dieser Tatbestand erst nach Start des Fahrers bekannt, so wird der Fahrer nicht gewertet und dem ADAC Württemberg zur weiteren Verfolgung gemeldet.

11. Versicherungen:

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Zuschauer-Unfall

12. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht:

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter
- den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gauen sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Pomoter/Serienorganisator und Sponsoren der Serie
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatz-ansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Slalomleiter, Schiedsgericht).

13. Preise / Siegerehrung:

Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis.



14. Schiedsrichter / Schiedsgericht:

- 14.1. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Obmann des Schiedsgerichts ist der Sportkommissar. Er wird 2 weitere, unabhängige und fachlich versierte Personen zum Schiedsgericht berufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 14.2. Der Slalomleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgericht sein.
- 14.3. Offizielle Personen:
Folgende Offizielle müssen im Besitz einer gültigen DMSB- Lizenz für 2012 sein, oder einen gültigen Ausweis als Clubsportfunktionär in der entsprechenden Funktion für 2012 sein, bzw. im Motorsport-Handbuch des ADAC Württemberg unter „Sportbeauftragte“ veröffentlicht sein:
 - a) Sportkommissar
 - b) Technischer Kommissar
 - c) Slalomleiter

15. Einsprüche:

Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

16. Umwelt:

- 16.1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.
- 16.2. Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

17. Doping:

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.



18. Sicherheit:

- 18.1. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtungen nicht zur Anwendung.
- 18.2. Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.
- 18.3. Das Tragen eines Schutzhelmes mit ECE-Prüfzeichen und die Benutzung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.
- 18.4. Einzelne Hindernisse wie Masten, Bäume, Fahrzeuge etc. neben der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung (z.B. Reifenkette) abgesichert werden.
- 18.5. Es muss ein einsatzbereiter KTW mit Rettungssanitäter oder ein Arzt mit Notfallkoffer anwesend sein.
- 18.6. Geeignete Feuerlöschermittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 18.7. Zuschauerplätze:
Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden.
- 18.8. Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen
 - 18.8.1. Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
 - 18.8.2. Der Sportkommissar muss zusammen mit dem Slalomleiter mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.

19. Besondere Bestimmungen:

- 19.1. Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.
- 19.2. Die Ausschreibung ist 6 Wochen vor der Veranstaltung zu erstellen und der Sportabteilung zur Genehmigung vorzulegen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - Name, Ort und Datum der Veranstaltung
 - Name des Veranstalters
 - Auflistung der Offiziellen
 - Klasseneinteilung
 - Zeitplan (Abnahme und Start der einzelnen Klassen)
 - Streckenlänge
 - Anzahl der Runden
 - Nennungsschluss (Uhrzeit)
- 19.3. Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf nach der Veranstaltung bei der ADAC Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der ADAC Sportabteilung zu melden.